
Information rund um die 24 Stunden Betreuung zu Hause

März 2014



Im Auftrag des

sozialfonds
gemeinden
und land

Vorarlberg
unser Land

connexia

Herausgeber

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesellschaft,
Soziales und Integration, Bregenz
www.vorarlberg.at

connexia – Gesellschaft für Gesundheit
und Pflege gem. GmbH
www.connexia.at

Redaktion

Reingard Feßler
connexia – Gesellschaft für Gesundheit
und Pflege gem. GmbH
reingard.fessler@connexia.at

Anita Kresser
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesellschaft,
Soziales und Integration, Bregenz
anita.kresser@vorarlberg.at

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Herausgeber ist ausgeschlossen.

Geschlechterspezifische Schreibweise

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, umfassen die in diesem
Leitfaden verwendeten personenbezogenen Ausdrücke Frauen und
Männer gleichermaßen.

24 Stunden Betreuung – Unterstützung für pflegende Angehörige



*Landesrätin
Dr. Greti Schmid*

Vorarlberg verfügt über ein sehr gut entwickeltes, dichtes Pflege- und Betreuungsnetz. Über 80 % der pflegebedürftigen Menschen in Vorarlberg können dank der pflegenden Angehörigen und der ambulanten Dienste zu Hause betreut werden.

Pflegende Angehörige leisten einen Großteil der Betreuungsarbeit und erfüllen eine zentrale Aufgabe in unserem Pflegesystem. Wir wollen die pflegenden Angehörigen in ihrer täglichen Arbeit weiterhin unterstützen und entlasten. Dies geschieht durch eine Vielzahl unterschiedlichster Entlastungsangebote: Hauskrankenpflege, Mobile Hilfsdienste, Betreuungspool, Tagesbetreuung, Übergangs- und Urlaubspflege, ... Auch der Pflegeurlaub für die pflegenden Angehörigen im Rosshaus in Krumbach hat sich bestens bewährt.

Ein wesentliches Entlastungsangebot speziell für Menschen mit einem intensiven Betreuungsbedarf bildet die 24 Stunden Betreuung. Neu ist der „Urlaub von der Pflege durch 24 Stunden Betreuung“ über den Betreuungspool. Wir wollen in unserem Land den betroffenen Menschen weiterhin unsere Hilfe zukommen lassen und sie in schwierigen Situationen bestmöglich unterstützen.

Es ist mir ein großes Anliegen, Ihnen auf diesem Wege meinen Dank, meinen Respekt und meine Wertschätzung für Ihr Wirken und Ihre ausgezeichnete Arbeit auszusprechen. Ich hoffe, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre wertvolle Informationen zur 24 Stunden Betreuung bieten und Sie als pflegende Angehörige in Ihrer Arbeit unterstützen können.



Ein Leitfaden für die 24 Stunden Betreuung

Mit der vorliegenden Broschüre steht Ihnen ein übersichtlicher und aktueller Leitfaden für die 24 Stunden Betreuung zur Verfügung.

Gerade für Menschen, die eine Betreuung benötigen, und für deren Angehörige stellen sich im Rahmen der Organisation einer bedarfsgerechten Betreuung viele Fragen. Die vorliegende Broschüre will Ihnen die dafür nötigen Informationen bieten.

Sehr oft kann die Betreuung und Pflege zusammen mit den ambulanten Diensten und mit Unterstützung durch teilstationäre Angebote wie Tagesbetreuung und Urlaubspflege vor Ort gut bewältigt werden.

Im ersten Teil der Broschüre finden Sie einen Überblick über die Angebote des Betreuungs- und Pflegenetzes in Vorarlberg und über die finanziellen Unterstützungsangebote im ambulanten Bereich.

Wenn der Betreuungs- und Pflegebedarf über die Kapazitäten der ambulanten Dienste vor Ort hinausgeht, besteht die Möglichkeit, die Betreuung mittels aqua Heimhilfen bzw. mit Personenbetreuern des Betreuungspools zu organisieren.

Der zweite Teil der Broschüre beschreibt die unterschiedlichen Modelle einer 24 Stunden Betreuung und soll auch jenen Menschen Unterstützung und Hilfe bieten, die als Personenbetreuer (selbständig oder unselbständig) tätig sein wollen.

Alle dafür erforderlichen Schritte sind genau beschrieben. Im Anhang finden Sie neben Musterverträgen auch wichtige Links und Adressen.

Gleichzeitig dient der Leitfaden allen in der Beratung von betreuenden und pflegenden Angehörigen tätigen Personen als Grundlage für ihre Beratungstätigkeit.

Wir hoffen, dass Ihnen die vorliegende Informationsbroschüre hilft, eine gute und bedarfsgerechte Betreuungslösung zu finden.

Reingard Feßler und
Mag. Martin Hebenstreit
connexia – Gesellschaft für
Gesundheit und Pflege

Inhalt

I	Begriffserklärung	9
1)	Was heißt 24 Stunden Betreuung?	9
2)	Legale Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der 24 Stunden Betreuung	9
3)	Was ist der Unterschied zwischen Betreuung und Pflege?	9
4)	Tätigkeiten der Personenbetreuer	10
II	Betreuungs- und Pflegenetz Vorarlberg	13
1)	Case Management	14
2)	Institutionen mit Angeboten im Bereich Betreuung und Pflege	14
3)	Finanzielle Unterstützungsangebote	18
3.1	Pflegegeld und Zuschuss des Landes zum Pflegegeld bei ambulanter Pflege	18
3.2	Unterstützungsfonds Bundessozialamt	18
3.3	Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger	19
3.4	Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung	19
3.5	Sonstige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Personen mit geringem Einkommen (Gebührenbefreiung)	19
3.6	Pensionsversicherung	20
3.7	Mitversicherung in der Krankenversicherung	20
3.8	Pflegekarenz und Pflgeteilzeit	20
3.9	Familienhospizkarenz	21
III	Das Selbständigenmodell – der gewerbliche Personenbetreuer	23
1)	Die wichtigsten Schritte im Überblick	23
1.1	Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes	23
1.2	Wohnsitz in Österreich anmelden	23
1.3	Anmeldung einer Gewerbeberechtigung	24
1.4	Abschluss eines Werkvertrages	25
1.5	Anmeldung bei der Sozialversicherung	27
1.6	Meldung beim Finanzamt	28
1.7	Führen eines Haushaltsbuches	29
1.8	Beendigung der Gewerbetätigkeit oder Ruhendmeldung	29

2)	Förderung der 24 Stunden Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Selbständigenmodell	30
3)	Kosten	31
4)	Anhang	32
IV	Das Unselbständigenmodell – der unselbständige Personenbetreuer	39
1)	Die wichtigsten Schritte im Überblick	39
1.1	Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes	39
1.2	Wohnsitz in Österreich anmelden	39
1.3	Abschluss eines Dienstvertrages	40
1.4	Lohnnebenkosten	40
1.5	Anmeldung bei der Sozialversicherung	40
1.6	Meldung beim Finanzamt	41
2)	Förderungen der 24 Stunden Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Unselbständigenmodell.....	42
3)	Kosten	43
4)	Anhang	43
V	Rechtliche Grundlagen, die die 24 Stunden Betreuung und deren Förderung regeln	49
VI	Wichtige Links und Adressen	51
	Quellennachweis	52



Begriffserklärung

1) Was heißt 24 Stunden Betreuung?

Alte und betreuungsbedürftige Menschen möchten möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Auch den Angehörigen dieser Menschen ist es ein Anliegen, dieses Stück Lebensqualität zu erhalten und zu ermöglichen. In manchen Situationen ist dies nur möglich, wenn ständig – sowohl tagsüber als auch nachts – eine Betreuungsperson bereit steht und hilft. Diese Art der Betreuung ist gesetzlich geregelt.

2) Legale Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der 24 Stunden Betreuung

Mit 1. Juli 2007 traten das Hausbetreuungsgesetz und Änderungen der Gewerbeordnung in Kraft. Damit wurde eine Rechtsgrundlage für die legale 24 Stunden Betreuung geschaffen.

Es gibt folgende legale Betreuungsmöglichkeiten:

Selbständigen-Modell: Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie schließt einen Werkvertrag mit einem Personenbetreuer ab, der einen entsprechenden Gewerbeschein besitzt.

Unselbständigen-Modell: Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie stellt eine Betreuungsperson an. Das Arbeitsverhältnis ist in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Träger-Modell: Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie organisiert die Betreuung über eine Trägerorganisation.

3) Was ist der Unterschied zwischen Betreuung und Pflege?

Die Legaldefinition findet sich in § 1 Abs. 3 Hausbetreuungsgesetz: Betreuung umfasst Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung bestehen, sowie sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten.

Betreuung bedeutet also Hilfestellung und Unterstützung. Sie umfasst im Wesentlichen haushaltsnahe Dienstleistungen (Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungstätigkeiten, Hausarbeiten, Betreuung von Tieren und Pflanzen), Unterstützung bei der Lebensführung (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen) und Gesellschafterfunktion (Gesellschaft leisten und Führen von Konversation). Dazu zählt auch die erforderliche oder vorsorgliche Anwesenheit. Für eine Betreuungstätigkeit ist im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes bzw. im Rahmen des freien Gewerbes der Personenbetreuung (lt. Gewerbeordnung 1994) keine spezielle berufliche Qualifikation erforderlich.

Zum Begriff Pflege gehören alle Tätigkeiten, die dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) unterliegen. Diese Tätigkeiten dürfen nur von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen oder Pflegehelfern unter deren Anleitung durchgeführt werden. Für Familienangehörige gilt die Unterscheidung zwischen Betreuung und Pflege nicht. Sie dürfen sowohl Betreuungs- als auch Pflgetätigkeiten in der Familie verrichten.

Hinweis

Aufgrund der Änderung des Bundes-Pflegegeldgesetzes wird eine Förderung nur dann gewährt, wenn der Personenbetreuer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- *theoretische Ausbildung, die der Heimhelferausbildung laut Sozialbetreuungsberufegesetz entspricht,*
 - *der Personenbetreuer betreut seit mindestens sechs Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ oder*
 - *dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des GuKG bzw. des Ärztegesetzes übertragen.*
-

4) Tätigkeiten der Personenbetreuer

Betreuungskräfte dürfen unter anderem folgende Tätigkeiten durchführen:

- Hilfeleistung im Haushalt
(Zubereitung von Mahlzeiten, Besorgungen erledigen, Reinigungstätigkeiten, Wäscheversorgung, etc.)
- Hilfe bei der Lebensführung
- Gesellschaft leisten
- Begleitung bei diversen Aktivitäten
(Einkaufen, Unternehmungen, etc.)

Solange keine medizinischen Gründe dagegensprechen, dürfen auch folgende Tätigkeiten (im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“) durchgeführt werden:

- Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme

- Unterstützung bei der Körperpflege sowie bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Hilfestellung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen, Niederlegen

Die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien ist nur dann zulässig, wenn sie kein Fachwissen erfordern und keine gesundheitliche Gefahr bzw. allfällige Folgeschäden sowohl für die betreuten Menschen wie auch die Betreuer darstellen.

Sobald Umstände vorliegen, die aus ärztlicher oder pflegerischer Sicht die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien nicht zulassen, sind die genannten Tätigkeiten den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen vorbehalten.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall diese Umstände vorliegen, obliegt bei Fragestellungen aus pflegerischer Sicht (§ 14 GuKG) einer diplomierten Pflegeperson, im Rahmen ärztlicher Fragestellungen einem Arzt.

Sobald medizinische Probleme vorliegen, dürfen folgende Tätigkeiten von Betreuungskräften nur nach schriftlicher Anordnung durch diplomiertes Pflegepersonal im Einzelfall und befristet durchgeführt werden:

- Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege sowie bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Hilfestellung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen, Niederlegen

Dies gilt ebenso für sonstige pflegerische Maßnahmen.

Einzelne ärztliche Tätigkeiten, die der Betreuungskraft im Einzelfall, befristet und nach schriftlicher Anordnung von einem Arzt übertragen werden können:

- _ Verabreichung von Medikamenten (z.B. Unterstützung bei der Einnahme von Tabletten)
- _ Anlegen und Wechseln von Bandagen und Verbänden
- _ Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- _ Blutabnahme zur Messung des Blutzuckerspiegels
- _ Einfache Licht- und Wärmeanwendungen

Hinweis

Die erwähnten ärztlichen Tätigkeiten können auch (nach ärztlicher Anordnung) von diplomiertem Pflegepersonal durchgeführt werden, welche diese wieder an die Betreuungskraft übertragen können.

Wesentlich für die anordnungspflichtigen Tätigkeiten ist:

- _ Schriftliche Anordnung – befristet bis auf Widerruf (z.B. wegen Änderung des Zustands der betreuten Person) bzw. bis zum Betreuungsende.
- _ Sowohl Arzt als auch diplomierte Pflegeperson haben eine ausreichende Anleitung und Unterweisung zu erteilen, sowie eine begleitende Kontrolle durchzuführen und dies zu dokumentieren.
- _ Schriftlicher Widerruf der Anordnung ist jederzeit möglich.
- _ Einwilligung der betreuten Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters.
- _ Die Durchführung beschränkt sich auf den Privathaushalt der betreuten Person.
- _ Der Personenbetreuer muss dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sein.

Der Personenbetreuer hat die Möglichkeit, die Übernahme der anordnungspflichtigen Tätigkeiten abzulehnen.

Diese Tätigkeiten gelten dann als Betreuung, wenn sie von der Betreuungskraft nicht überwiegend erbracht werden. Der Personenbetreuer darf in einem Privathaushalt maximal zwei Menschen (laut Vorarlberger Pflegeheimgesetz) betreuen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen.

Hinweis

Die Personenbetreuer sind verpflichtet, alle erbrachten Leistungen ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Unterzeichnern des Betreuungsvertrages sowie den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln zugänglich zu machen. Weiters haben Personenbetreuer der anordnenden Person unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Veränderungen des Zustandsbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.



II Betreuungs- und Pflegenetz Vorarlberg

Damit eine möglichst optimale Lösung für die Betreuung und Pflege gefunden werden kann, ist es wichtig, den tatsächlichen Betreuungs- und Pflegebedarf zu erheben. Es ist zunächst zu klären, was der Betroffene noch selbständig erledigen kann und in welchem Ausmaß ihn die Angehörigen bei der Bewältigung des Alltags unterstützen können. Diese Ersterhebung wird vom Case Management oder von der Hauskrankenpflege durchgeführt.

Die zu betreuende Person oder deren Angehörige nehmen Kontakt mit den zuständigen Einrichtungen (Case Management oder Hauskrankenpflege) auf. Diese unterstützen die Betroffenen gerne und helfen, den erforderlichen Betreuungs- und Pflegebedarf bestmöglich zu organisieren und abzudecken.

Nach dieser Erhebung stellt sich vielfach heraus, dass der Betreuungs- und Pflegebedarf mit den verschiedenen ambulanten Diensten im Land gut abgedeckt werden kann und dass keine 24 Stunden Betreuung erforderlich ist.

Wenn der Betreuungsbedarf aber über die Kapazitäten der Hauskrankenpflege und des Mobilen Hilfsdienstes hinausgeht, wird die Heimhilfe oder der Betreuungspool als Unterstützung hinzugezogen.

Darüber hinaus gibt es in Vorarlberg zahlreiche Institutionen, die zu betreuende Menschen und deren Angehörige unterstützen und so eine bedarfsgerechte Betreuung und Pflege zu Hause ermöglichen. Die Kontaktadressen dieser Einrichtungen sind auf den folgenden Seiten angeführt.

Wenn eine 24 Stunden Betreuung notwendig ist, besteht die Möglichkeit, diese Betreuung mit einem gewerblichen Personenbetreuer (Selbständigenmodell) oder einer unselbständigen Betreuungskraft abzudecken.

Die weitere Vorgangsweise beim Selbständigen- wie auch beim Unselbständigenmodell ist in diesem Leitfaden genau beschrieben.

1) Case Management

Das Case Management im Rahmen der Betreuung und Pflege wird bereits in fast allen Gemeinden in Vorarlberg angeboten. Es kommt zum Einsatz, wenn mehrere verschiedene Dienstleister benötigt werden, eine komplexe Situation von den Betroffenen alleine nicht bewältigt werden kann oder die Gefahr besteht, dass die Angehörigen mit der Situation überfordert sind. Die Zielgruppe sind Menschen, die einen Bedarf an Betreuung und Pflege aufgrund ihrer somatischen und/oder psychiatrischen Erkrankung haben sowie deren Angehörige. Die Kontaktdaten der Case Managerinnen und Manager sind unter www.betreuungundpflege.at unter dem Punkt Case Management zu finden.

2) Institutionen mit Angeboten im Bereich Betreuung und Pflege

Mobile Hilfsdienste

In 51 Mobilen Hilfsdiensten arbeiten landesweit 1.800 Helferinnen und Helfer. Die Mobilen Hilfsdienste ermöglichen eine qualifizierte Betreuung alter, kranker und/oder behinderter Menschen.

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an den örtlichen Mobilen Hilfsdienst.

ARGE Mobile Hilfsdienste
Saalbaugasse 2, 6800 Feldkirch
T 05522 78101-10
E arge@mohi.at, www.mohi.at

Vorarlberger Betreuungspool gGmbH

Die Vorarlberger Betreuungspool gGmbH vermittelt selbstständige Personenbetreuer. Der Betreuungsumfang beginnt bei ca. 4 Stunden am Block bis zur 24 Stunden Betreuung.

Vorarlberger Betreuungspool gGmbH
Servicestelle Feldkirch, Saalbaugasse 2
6800 Feldkirch, T 05522 78101

Servicestelle Dornbirn
Am Rathausplatz 4/5. Stock, 6850 Dornbirn
T 05572 386568, E office@betreuungspool.at
www.betreuungspool.at

Hauskrankenpflege

In Vorarlberg bieten 66 eigenständige Vereine Hauskrankenpflege an. Das Land ist flächendeckend versorgt. Derzeit sind in den Krankenpflegevereinen insgesamt 307 qualifizierte Pflegefachkräfte angestellt. Der örtliche Krankenpflegeverein ist Ansprechpartner für alle Betreuungs- und Pflegefragen und ermöglicht eine medizinische Pflege und ganzheitliche Betreuung zu Hause.

Landesverband Hauskrankenpflege
Office am Rathausplatz
Am Rathausplatz 4/5. Stock, 6850 Dornbirn
T 05572 34935
E office@hauskrankenpflege-vlbg.at
www.hauskrankenpflege-vlbg.at

Hinweis

Für die Bewältigung von Krisensituationen, für die Organisation von neuen Betreuungsverhältnissen, bei kurzfristigem Betreuungsbedarf, der über die Kapazitäten des örtlichen Mobilen Hilfsdienstes hinausreicht, oder für die ambulante Urlaubsvertretung bieten die Heimhilfen der aqua mühle frastanz Unterstützung an. Ansprechpartner dafür sind die Einsatzleitungen der örtlichen Mobilen Hilfsdienste oder der Hauskrankenpflegevereine.

Bildungshaus Batschuns

Das Bildungshaus Batschuns bietet im Rahmen des Schwerpunktes „Rund um die Pflege daheim“ Angebote zur Unterstützung für pflegende Angehörige.

Bildungshaus Batschuns
Kapf 1, 6835 Zwischenwasser
T 05522 44290
E bildungshaus@bhba.at, www.bhba.at

Besuchsdienste – Sozialkreis – Pfarrcaritas

In vielen Gemeinden und Pfarren Vorarlbergs bieten ehrenamtlich tätige Menschen Besuchsdienste an. Sie unterstützen pflegende Angehörige und betreuungs- und pflegebedürftige Menschen durch Gespräche, Besuche oder Ausflüge. Diese Dienste sind meist kostenlos.

Informationen erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde, Pfarre oder bei der Pfarrcaritas Vorarlberg
Wichnergasse 22, 6800 Feldkirch
T 05522 200-1016
E ingrid.boehler@caritas.at
www.caritas-vorarlberg.at

SMO – Neurologische Rehabilitation

Das SMO bietet Menschen mit neurologischen Erkrankungen (Schlaganfall, Hirnblutung, Schädelhirnverletzungen, Morbus Parkinson, Multiple Sklerose und andere) Dienstleistungen an, die die Erlangung der größtmöglichen Selbständigkeit zum Ziel haben. Das Therapiekonzept beinhaltet die Betreuung und Behandlung in den Praxen der SMO sowie Hausbesuche und Tagesambulatorien.

SMO-Gesundheitsmanagement GmbH
Bahnhofstraße 29/1, 6900 Bregenz
T 05574 52933, E smo@smo.at, www.smo.at

aks – Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin

Aus der breiten Angebotspalette des aks können für pflegende Angehörige Ernährungsberatung, Ambulante neurologische Rehabilitation, Inkontinenzberatung und die Gesundheitsvorsorge hilfreich sein. Die aks-Rehabilitation bietet neurologisch erkrankten Menschen und deren Angehörigen Unterstützung in Form von Informationen, Gesprächen, Beratung und Vernetzung.

aks – Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin
Rheinstraße 61, 6900 Bregenz
T 05574 202-0
E office@aks.at, www.aks.or.at

Rufhilfe – Rotes Kreuz

Die Rufhilfe ist ein Notrufsystem auf Knopfdruck, um die Eigenständigkeit betreuungsbedürftiger Menschen zu sichern.

Rotes Kreuz Vorarlberg, Rufhilfe
Florianstraße 1, 6800 Feldkirch
T 05522 201-2020
E rufhilfe@v.roteskreuz.at
www.roteskreuz.at

Telefonseelsorge

Die Telefonseelsorge bietet eine anonyme Gesprächsmöglichkeit und Beratung an.

Telefonseelsorge
Postfach 51, 6850 Dornbirn
T 142 (ohne Vorwahl, zum Nulltarif aus ganz Vorarlberg), E mail@142online.at
www.142online.at (Beratung im Internet)

Hospiz Vorarlberg

Die Hospiz bietet Beratung und Begleitung von Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen, Begleitung und Entlastung von Angehörigen, Trauerbegleitung und Gruppen für Trauernde an. Es werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Hospiz Vorarlberg
Maria-Mutter-Weg 2, 6800 Feldkirch
T 05522 200-1100, E hospiz@caritas.at
www.caritas-vorarlberg.at

Hospizbegleitung für Kinder

Die Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter beraten und begleiten zu Hause, im Krankenhaus oder in Betreuungseinrichtungen.

Hospizbegleitung für Kinder
Kolumbanstraße 9, 6900 Bregenz
M 0664 8240020
E hospiz.kinder@caritas.at
www.caritas-vorarlberg.at

Mobile KinderKrankenPfleger

Die Mobile KinderKrankenPfleger ist landesweit tätig und stellt eine häusliche Fachkrankenpflege für Kinder und Jugendliche sicher.

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH
Broßwaldengasse 8, 6900 Bregenz
T 05574 48787-0
E info@connexia.at, www.connexia.at

Mobiles Palliativteam

Das Mobile Palliativteam arbeitet interdisziplinär und unterstützt niedergelassene Ärzte, die Hauskrankenpflege und Pflegeheime vor allem bei folgenden Fragestellungen:

- _ Schmerztherapie und Symptomkontrolle
- _ Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- _ Aufwendige medizinische und pflegerische Betreuungen

- _ Ethische Entscheidungsfindung
- _ Psychosoziale Probleme und sozialrechtliche Fragen

Mobiles Palliativteam
Franz-Michael-Felder-Straße 6
6845 Hohenems,
T 05522 200-4700, E mpt@caritas.at
www.hospiz-vorarlberg.at

Krebshilfe Vorarlberg

Die Krebshilfe Vorarlberg bietet neben Beratung, Information und Unterstützung auch psychotherapeutische Begleitung von Krebskranken und Angehörigen. Die Hilfe ist grundsätzlich kostenlos.

Krebshilfe Vorarlberg
Franz-Michael-Felder-Straße 6
6845 Hohenems, T 05576 79848
E service@krebshilfe-vbg.at
www.krebshilfe-vbg.at

ifs Institut für Sozialdienste

Aus der breiten Angebotspalette des ifs können für pflegende Angehörige unter anderem die Ehe- und Familienberatung, die ifs-Sachwalterschaft oder die Servicestelle „Menschengerechtes Bauen“ hilfreich sein.

ifs Institut für Sozialdienste
Interpark Focus 1, 6832 Röthis
T 05 1755 500, www.ifs.at

Beratungsstelle Menschengerechtes Bauen
Vorarlberger Wirtschaftspark, 6840 Götzis
T 05 1755 537
E menschengerechtes.bauen@ifs.at

ifs Sachwalterschaft – Unterland
Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn
T 05572 908888
E ifs.sachwalterschaft@ifs.at

ifs Sachwalterschaft – Oberland
Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
T 05522 75191, E ifs.sachwalterschaft@ifs.at

Erholungsurlaub für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige können einmal jährlich an einem kostenlosen Erholungsaufenthalt im Rossbad Krumbach teilnehmen. Dies ist ein Angebot des Landes Vorarlberg, der Arbeiterkammer Vorarlberg, der Vorarlberger Gebietskrankenkasse und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Vorarlberg.

Arbeiterkammer Vorarlberg
Helga Barta
T 050 258-4216
E helga.barta@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at

Pflegeurlaub für Versicherte der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)

Personen, die die Hauptlast der Pflege tragen, erreichen oft die körperlichen und psychischen Grenzen, da die Pflegeaufgaben zumeist neben der Familie und neben den landwirtschaftlichen Arbeiten zu bewältigen sind. Diesen pflegenden Angehörigen bietet die SVB einen zweiwöchigen Erholungsaufenthalt in Vorarlberg bzw. an verschiedenen Standorten in Österreich an.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern
Renate Böhler, T 05574 4924-7618
E renete.boehler@svb.at; www.svb.at

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Pflege im Gespräch“ werden – in Kooperation mit den sozialen Einrichtungen der Gemeinden – landesweit Vorträge und Informationsabende für pflegende Angehörige angeboten.

Die Zeitschrift „daSein“ ist eine informative und hilfreiche Fachzeitschrift für Betreuung und Pflege daheim, die connexia gemeinsam

mit dem Bildungshaus Batschuns und dem Land Vorarlberg herausgibt. Sie kann kostenlos bezogen werden.

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH
Broßwaldengasse 8, 6900 Bregenz
T 05574 48787-0
E info@connexia.at, www.connexia.at

Urlaubsbetten und Tagesbetreuungsplätze

Verschiedene Alters- und Pflegeheime in Vorarlberg bieten folgende Dienstleistungen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen an:

- _ Urlaubs-, Tages- und Nachtbetreuung
 - _ Übergangspflege (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt, um den zu Betreuenden zu reaktivieren und die Angehörigen auf die häusliche Pflege vorzubereiten)
- Weiters werden Essen auf Rädern, Mittagstisch und Pflegebad angeboten.

Einen Informationsfolder über die vorhandenen Urlaubsbetten sowie Tages- und Nachtbetreuungsplätze erhalten Sie bei:

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH
Broßwaldengasse 8, 6900 Bregenz
T 05574 48787-0
E info@connexia.at, www.connexia.at

Hinweis

Weitere Informationen über Institutionen, die Sie in der Betreuung und Pflege daheim unterstützen, entnehmen Sie der Broschüre „Wegbegleiter zur Pflege daheim“.

*Informationen und Bezugsmöglichkeit:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Landhaus, 6901 Bregenz
T 05574 511 DW 24129 Anita Kresser
www.vorarlberg.at*

3) Finanzielle Unterstützungsangebote

3.1 Pflegegeld und Zuschuss des Landes zum Pflegegeld bei ambulanter Pflege

Pflegegeld wird gewährt, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt und der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird. Es wird ohne Berücksichtigung des Einkommens in sieben Stufen (je nach Pflegeaufwand) bewilligt und gebührt zwölfmal jährlich. Grundlage der Einstufung ist ein ärztliches Gutachten, worin ein Pflegebedarf von mindestens 60 Stunden monatlich festgestellt wird.

Das Pflegegeld wird grundsätzlich an die zu pflegende Person ausbezahlt. Es ist zweckgewidmet und dient dazu, die erforderliche Betreuung selbstbestimmt zu organisieren und zu finanzieren.

Die Anträge und weitere Informationen erhalten Sie bei:

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Vorarlberg
Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
T 05 0303
www.pensionsversicherung.at

Höhe des Pflegegeldes
(monatlich) seit 1.1.2012

Stufe 1	154,20 €
Stufe 2	284,30 €
Stufe 3	442,90 €
Stufe 4	664,30 €
Stufe 5	902,30 €
Stufe 6	1.260,00 €
Stufe 7	1.655,80 €

Hinweis

Der erweiterte Pflegebedarf von Personen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, wird mit einem zusätzlichen Stundenwert berücksichtigt (Erschwernis-zuschlag).

Zuschuss des Landes zum Pflegegeld
bei ambulanter Pflege

Seit 1. Jänner 2010 können Bezieher eines Pflegegeldes der Stufen 5, 6 oder 7, die überwiegend zu Hause von Angehörigen oder Nachbarn gepflegt werden, einen Zuschuss zum Pflegegeld beantragen. Der Zuschuss beträgt 200 € monatlich und wird zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Der Anspruch erlischt, wenn die pflegebedürftige Person im Pflegeheim betreut wird oder eine Unterstützung der 24 Stunden Betreuung in Anspruch nimmt.

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

3.2 Unterstützungsfonds Bundessozialamt

Jene Menschen, die aufgrund einer Behinderung einmalige behinderungsbedingte Ausgaben (Badewannenlift, behindertengerechte Wohnungsumbauten) haben, können eine finanzielle Unterstützung beantragen.

Es werden vor allem jene Menschen unterstützt, die aufgrund des Alters (Kinder) oder wegen einer schweren Behinderung noch nie berufstätig waren oder Personen, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen (Pensionisten).

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie beim:
 Bundessozialamt, Landesstelle Vorarlberg
 Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
 T 05574 6838 DW 7233 Adolf Lechleitner
 www.bundessozialamt.gv.at

3.3 Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Personen, die seit mindestens einem Jahr überwiegend einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 3 bis 7 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz oder einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz oder einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz pflegen und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, diese Pflege selbst zu erbringen.

In diesem Fall gewährt das Bundessozialamt eine finanzielle Unterstützung, um sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten zu lassen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Pflegegeldstufe und der Dauer der Verhinderung. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege, die mindestens eine Woche dauert. Maximal sind vier Wochen (28 Tage) jährlich förderbar.

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie beim:
 Bundessozialamt, Landesstelle Vorarlberg
 Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
 T 05574 6838 DW 7223 Maria Böhler oder
 DW 7235 Alfred Widtmann
 www.bundessozialamt.gv.at

3.4 Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung

Die mit der Betreuung zu Hause verbundenen Aufwendungen (z.B. Ausgaben für Betreuungspersonen) sind ab Bezug von Pflegegeld der Pflegestufe 1 als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

Die Aufwendungen sind abzüglich der erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (Pflegegeld, Fördergelder für die 24 Stunden Betreuung) geltend zu machen.

3.5 Sonstige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Personen mit geringem Einkommen (Gebührenbefreiung)

Bei sehr geringem Einkommen können folgende finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten beantragt werden:

- Befreiung der Fernseh- und Radiogebühr
- Zuschuss zum Fernsprechentgelt
- Befreiung von Rezeptgebühr und e-card-Gebühr
- Personen mit Rezeptgebührenbefreiung zahlen keinen Selbstbehalt für Hilfsmittel und Heilbehelfe
- Befreiung von Spitals- und Ambulanzkostenbeiträgen
- Wohnbeihilfen und Heizkostenzuschuss

Weitere Informationen erhalten Sie beim:
 Bundessozialamt, Landesstelle Vorarlberg
 Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
 T 05574 6836 DW 7235 Alfred Widtmann
 www.bundessozialamt.gv.at

3.6 Pensionsversicherung

Der Bund übernimmt für pflegende Angehörige unbefristet die gesamten Pensionsversicherungsbeiträge. Voraussetzung ist, dass die Person nicht versichert ist und sich der Pflege eines nahen Angehörigen (Vater, Mutter, Gatte, Gattin, etc.) widmet. Der nahe Angehörige befindet sich zumindest in der Pflegestufe 3.

Informationen erhalten Sie bei der:
Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Vorarlberg
Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
T 05 0303, E pva-lsv@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

3.7 Mitversicherung in der Krankenversicherung

Seit 1. August 2009 wird eine beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung gewährt.

Für diese beitragsfreie Mitversicherung kommen Personen in Betracht, die nicht erwerbstätig sind und sich der Pflege eines nahen Angehörigen widmen. Der Angehörige muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 haben und die Pflege muss vorwiegend im häuslichen Bereich erfolgen. Zeitweilige stationäre Krankenhausaufenthalte oder eine Kurzzeitpflege beeinflussen den Anspruch in keiner Weise.

Als Angehörige gelten Ehepartner und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind. Anspruchsberechtigt sind auch nicht verwandte Personen, die mit dem Versicherten seit mindestens zehn Monaten in einer Hausgemeinschaft leben und seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen. Die beitragsfreie Mitversicherung soll künftig auch pflegenden Angehörigen von Selbstversicherten möglich sein.

Informationen erhalten Sie bei der:
Vorarlberger Gebietskrankenkasse
Jahngasse 4, 6850 Dornbirn
T 050 8455, E vgkk@vgkk.at
www.vgkk.at

3.8 Pflegekarenz und Pflegezeit

Seit 1.1.2014 besteht für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Rahmen der Pflegekarenz oder der Pflegezeit die Möglichkeit, nahe Angehörige zu pflegen und/oder zu betreuen. Sie können das Arbeitsverhältnis für diesen Zweck für eine gewisse Dauer karenzieren oder die Arbeitszeit unter bestimmten Rahmenbedingungen herabsetzen.

Die Möglichkeit zur Vereinbarung einer Pflegekarenz oder Pflegezeit besteht für:

- _ Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- _ Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete nach gleichartigen gesetzlichen Regelungen
- _ Beziehende eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe (nur Pflegekarenz)

Eine schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit mit dem Arbeitgeber und ein ununterbrochenes Dienstverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegezeit gelten als Voraussetzungen.

Für wen kann die Pflegekarenz oder die Pflegezeit in Anspruch genommen werden?
Ehegatten, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und deren Kinder, Eingetragene Partner und deren Kinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Ein gemeinsamer Haushalt mit der oder dem nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.

Der oder die nahe Angehörige hat Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz bzw. ein Pflegegeld der Stufe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen.

Die Dauer der Pflegekarenz und Pflegezeit beträgt bis zu maximal drei Monaten. Bei Pflegezeit ist die Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche möglich. Während des Pflegekarenzgeldbezugs werden Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge durch den Bund übernommen. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erwerben in dieser Zeit auch einen Abfertigungsanspruch.

Informationen und Vorlagen für Mustervereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie beim:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
www.bmask.gv.at

Bundessozialamt, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
T 05574 6836 DW 7235 Alfred Widtmann
www.bundessozialamt.gv.at

3.9 Familienhospizkarenz

Arbeitnehmer haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre – im gleichen Haushalt lebenden – schwerst erkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten.

Folgende Varianten stehen Arbeitnehmern offen

- _ Herabsetzung der Arbeitszeit
- _ Änderung der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- _ Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (= Karenz)

Für wen kann die Familienhospizkarenz in Anspruch genommen werden?

Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Großeltern, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Stief- und Kinder des Lebensgefährten. Ein gemeinsamer Haushalt mit der zu betreuenden Person ist nicht erforderlich.

Die Dauer der Familienhospizkarenz beträgt drei Monate und kann auf sechs Monate verlängert werden. Bei Begleitung des schwerst erkrankten Kindes dauert sie fünf Monate und kann auf neun Monate verlängert werden.

Der Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds bietet Familien mit sehr geringem Einkommen bei Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung.

Informationen erhalten Sie beim:
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
www.bmwfj.gv.at

Hinweis

Weitere Informationen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten entnehmen Sie der Broschüre „Finanzielle Entlastungs- und Unterstützungsangebote zur Pflege daheim“.

*Informationen und Bezugsmöglichkeit:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Landhaus, 6901 Bregenz
T 05574 511 DW 24129 Anita Kresser
www.vorarlberg.at*



III Das Selbständigenmodell – der gewerbliche Personenbetreuer

1) Die wichtigsten Schritte im Überblick

- 1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
- 1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden
- 1.3 Einholung einer Gewerbeberechtigung
- 1.4 Abschluss eines Werkvertrages
- 1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung
- 1.6 Meldung beim Finanzamt
- 1.7 Führen eines Haushaltsbuches

1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Betreuer aus EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer Staatsbürger brauchen keine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für die Anmeldung des freien Gewerbes der Personenbetreuung in Österreich.

Staatsangehörige von Drittstaaten benötigen eine Aufenthaltsbewilligung und einen Aufenthaltstitel, der zur selbstständigen Tätigkeit als Personenbetreuer berechtigt. In der Praxis kommt als Aufenthaltstitel nur eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende in Betracht.

1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden

Der Personenbetreuer muss seinen Wohnsitz in Österreich binnen drei Tagen beim Gemeindeamt anmelden.

Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- _ Meldezettel vom Unterkunftgeber (Wohnungseigentümer oder Mieter) unterfertigt
- _ Reisepass
- _ Geburtsurkunde
- _ Nachweis eines akademischen Grades (falls kein Reisepass mit aktuellen Daten vorliegt)

Die Anmeldung muss persönlich oder postalisch erfolgen. Sie kann aber auch durch einen Boten überbracht werden. Anmeldungen per Fax oder E-Mail sind derzeit gesetzlich nicht möglich.

Das Meldezettel-Formular kann auch vom Internet heruntergeladen werden: www.help.gv.at/Content.Node/documents/meldez.pdf

» Für EWR-Bürger
Spätestens nach drei Monaten ab Niederlassung haben EWR-Bürger eine Anmeldebescheinigung von der Bezirkshauptmannschaft einzuholen.

1.3 Anmeldung einer Gewerbeberechtigung

Die Personenbetreuer benötigen eine Gewerbeberechtigung für das freie Gewerbe der Personenbetreuung. Zuständig hierfür ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft. Die Gewerbebeanmeldung kann auch über die Wirtschaftskammer erfolgen. Das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) befreit Unternehmensgründer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von den Kosten der Gewerbebeanmeldung.

- » Voraussetzungen für eine Gewerbebeanmeldung bei natürlichen Personen:
 - _ Vollendung des 18. Lebensjahres
 - _ keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilung)
 - _ Wohnsitz in Österreich
 - _ Staatsangehörigkeit zu einem EU/EWR-Mitgliedsstaat bzw. der Schweiz oder Vorliegen eines fremdenrechtlichen Aufenthaltstitels (Aufenthaltsberechtigung) zur Ausübung des Gewerbes
- » Die Anmeldung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch erfolgen. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 - _ Bezeichnung des Gewerbes: „Personenbetreuung“
 - _ genauer Standort der Gewerbeausübung
 - _ Daten des Gewerbeanmelders (Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer – sofern bereits vorhanden)

- » Folgende Unterlagen sind für die Gewerbebeanmeldung erforderlich:
 - _ gültiger Reisepass
 - _ Geburtsurkunde (falls kein Reisepass vorliegt)
 - _ Staatsbürgerschaftsnachweis (falls kein Reisepass vorliegt)
 - _ Aufenthaltsberechtigung bei Drittstaatsangehörigen (ausgenommen Schweizer)
 - _ Heirats- oder Scheidungsurkunde (falls kein Reisepass mit den aktuellen Daten vorliegt)
 - _ Meldebestätigung (nicht notwendig bei Wohnsitz in Österreich)
 - _ Strafregisterbescheinigung aus dem Herkunfts- bzw. bisherigen Aufenthaltsstaat (nicht älter als drei Monate): gilt für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind.
 - _ Nachweis eines akademischen Grades (falls kein Reisepass mit den aktuellen Daten vorliegt)
 - _ Bei erstmaliger Gewerbebeanmeldung zusätzlich eine Erklärung der Neugründung, die von der zuständigen Wirtschaftskammer bestätigt wurde. Die Bestätigung der Wirtschaftskammer ist bei persönlicher Gewerbebeanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft nicht notwendig.

Hinweis

Alle Dokumente können in Kopie vorgelegt werden. Im Bedarfsfall kann die Bezirkshauptmannschaft ein Original einfordern.

- » Gebühren
 - _ 54,50 € Anmeldegebühr und 3,90 € pro beiliegendem Bogen
 - _ 2,10 € Bundesverwaltungsabgabe

Bei Neuanmeldung des Gewerbes gibt es eine Gebührenbefreiung (wie oben beschrieben). Die Gewerbebeanmeldung ist sofort rechtswirksam, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigelegt werden. Die Bezirkshauptmannschaft veranlasst die Eintragung ins Gewerbeverzeichnis. Das Gewerbe kann ab dem Tag der Anmeldung ausgeübt werden.

Die Gewerbebeanmeldung führt zu einer Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Gleichzeitig mit der Gewerbeverzeichniseintragung veranlasst die Bezirkshauptmannschaft eine Meldung an die Wirtschaftskammer, an das Finanzamt, an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und an die Standortgemeinde. Trotzdem sind Gewerbebetreibende verpflichtet, innerhalb der vorgegebenen Fristen selbst Kontakt mit diesen Stellen aufzunehmen.

Hinweis

Der Gründerservice der Wirtschaftskammer Vorarlberg bietet unter T 05522 305-1144 kostenlos Unterstützung bei der Gewerbebeanmeldung an. Seit Juni 2009 kann die Gewerbebeanmeldung auch bei der Wirtschaftskammer eingereicht werden.

1.4 Abschluss eines Werkvertrages

Zwischen Betreuer und betreuungsbedürftiger Person bzw. einem Angehörigen oder einem Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person ist ein Werkvertrag abzuschließen.

Ein Mustervertrag liegt diesem Leitfaden bei. Dieser kann auch von folgenden Internet-Seiten heruntergeladen werden: www.bmwfj.gv.at oder www.bundessozialamt.gv.at oder www.pflegedaheim.at.

Bei den einzelnen Vertragsteilen ist (wie beim weiter hinten beigelegten Mustervertrag) auf Folgendes zu achten:

- » Vertragspartner

Die Anschrift des Gewerbebetreibenden ist die gültige Wohnadresse (auch im Ausland) oder sein Gewerbebestandort.
- » Vertragsgegenstand | Leistungsinhalte

Dazu zählen insbesondere

 - _ haushaltsnahe Dienstleistungen
 - _ Unterstützung bei der Lebensführung
 - _ Gesellschafterfunktion
 - _ Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über getätigte Ausgaben für die betreute Person
 - _ praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel
 - _ Organisation von Personenbetreuung: dies umfasst auch die Vermittlung selbständiger Personenbetreuer

Weitere Leistungen bzw. Tätigkeiten sind im Kapitel I unter Punkt 4 auf Seite 10 zu finden. Hier sind vor allem jene Leistungen beschrieben, die sich auf die Betreuung und Pflege beziehen. Ebenso erfahren Sie, welche Voraussetzungen dafür notwendig sind.

» Vertragsdauer

Die Dauer des Werkvertrages kann nach Belieben vereinbart oder unbefristet abgeschlossen werden. Es können auch mehrere Werkverträge hintereinander abgeschlossen werden.

» Vertretung

Vereinbarung, ob im Fall der Verhinderung für Vertretung gesorgt ist. Gewerbetreibende können sich jederzeit durch Personen ihrer Wahl vertreten lassen. Die Angabe der Namen und Kontaktadressen der Vertreter sind daher nicht zwingend erforderlich.

» Abgaben und Sozialversicherung

Für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und sonstigen Abgaben hat der Gewerbetreibende grundsätzlich selbst zu sorgen.

» Weisungsfreiheit

Es besteht kein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Gewerbetreibenden.

» Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit

Personenbetreuer handeln grundsätzlich nach den vereinbarten Handlungsleitlinien und sind verpflichtet, mit anderen in die Betreuung und Pflege involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohl der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten. Weiters unterliegen sie der Verschwiegenheitspflicht über alle ihnen in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten.

Personenbetreuer haben für die Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der betreuten Person Sorge zu tragen. Insbesondere müssen sie

- _ Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Durchführung haushaltsnaher Dienstleistungen setzen (Vermeidung von Sturzgefahr z.B. durch umherstehende Geräte),
- _ bei der Zubereitung von Mahlzeiten auf Vorschriften achten, die für die zu betreuende Person relevant sind (z.B. Diät, Allergien),
- _ die körperliche Mobilität der betreuten Person berücksichtigen.

» Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall

Diese werden im Sinne des § 160 Abs. 2 Z 1 GewO festgelegt. Die Handlungsleitlinien müssen im Falle der erkennbaren Verschlechterung des Zustandsbildes die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, enthalten.

» Entgelt

Hier werden Höhe und Fälligkeit des Entgelts festgelegt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gewerbetreibende sämtliche Steuern und Beiträge selbst erklärt und abführt. Oft ersetzt der Auftraggeber die Fahrtkosten und die Sozialversicherungsbeiträge des Personenbetreuers. Eine solche Vereinbarung sollte vertraglich festgehalten werden, insbesondere um Streitigkeiten bei Nachzahlungen in der Sozialversicherung zu vermeiden. Bei Personenbetreuern, die vom Betreuungspool vermittelt werden, werden die Kosten individuell vereinbart. Als Richtwerte gelten ca. 70 € für 12 Stunden.

» Endigung | Kündigung des Vertrages

Es empfiehlt sich, im Vertrag auch eine Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Fall eines endgültigen Wechsels der zu betreuenden Person in ein Heim vorzusehen.

» Dokumentation

Personenbetreuer müssen die erbrachten Dienstleistungen ausreichend und regelmäßig dokumentieren und beiden Vertragsteilen zugänglich machen. Im Besonderen ist die Dokumentation über angeordnete Tätigkeiten den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen.

1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung

Eine gewerbliche Tätigkeit aufgrund einer österreichischen Gewerbeanmeldung führt zu einer Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Ebenso sind Beiträge zur Selbstständigenvorsorge als zusätzliche Säule der Altersversorgung zu entrichten. Die Aufnahme der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ist innerhalb eines Monats der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) bekannt zu geben. Die Gewerbebehörde informiert die Sozialversicherung automatisch über die Neuanmeldung des Gewerbes. In weiterer Folge ist nach Information des Versicherten über den Beginn der Pflichtversicherung eine Versicherungserklärung abzugeben. Dafür ist das Formular „Versicherungserklärung für Gewerbetreibende und Gewerbegeesellschafter“ zu verwenden (siehe Anhang). Die Versicherungserklärung kann per Fax oder per Post bei der SVA eingebracht werden. Der Personenbetreuer erhält dafür eine e-card.

» Höhe der Beiträge

Krankenversicherung	7,65 %
Pensionsversicherung (bei einer monatlichen Beitragsgrundlage von 537,78 €)	18,50 %
Selbstständigenvorsorge	1,53 %
Unfallversicherung-Fixbetrag monatlich	8,67 €

In den ersten drei Jahren der Versicherung gelten monatliche Mindestbeiträge von 99,49 € in der Pensionsversicherung und von 41,14 € in der Krankenversicherung. Diese Mindestbeiträge sind quartalsweise an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzuführen. Wenn das Jahreseinkommen (wird aufgrund des Einkommensteuerbescheids ermittelt) höher als 6.453,36 € war, kommt es zu einer Nachbemessung.

Die Nachbemessung bezieht sich im ersten und zweiten Jahr der Unternehmensgründung auf eine Nachzahlung in der Pensionsversicherung von 18,50 % und im dritten Jahr zusätzlich zur Pensionsversicherung auch auf eine Nachzahlung in der Krankenversicherung von 7,65 %. Im vierten Jahr nach Unternehmensgründung gelten dann generell höhere Mindestbeitragsgrundlagen.

Kleinunternehmerregelung: Wenn die jährlichen Einkünfte 4.743,72 € und der jährliche Umsatz aus gewerblicher Tätigkeit 30.000 € nicht überschreiten, kann eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung beantragt werden. In diesem Fall gebührt aber keine Förderung seitens des Bundessozialamtes für die pflegebedürftige Person.

Hinweis

Besteht in Österreich eine Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (diese ist nicht von der Staatsbürgerschaft abhängig, sondern hängt von der Mitgliedschaft zu einer Wirtschaftskammer ab), so sind auch Kinder als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich in der Krankenversicherung mitversichert. Eine Anspruchsberechtigung besteht allerdings nur, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich bzw. in einem anderen EU-Staat und keine eigene Pflichtversicherung besteht. Nach dem 18. Lebensjahr besteht die Mitversicherung grundsätzlich nur für Kinder in Ausbildung und Studierende bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2011 wurde die maximale Anspruchsdauer der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr verkürzt. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, besteht Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Sind Personen neben ihrer gewerblichen Tätigkeit auch unselbständig beschäftigt, so sind sie durch ihre Gewerbeanmeldung auch als Gewerbetreibende kranken-, unfall- und pensionsversichert. Die Beiträge haben sie zusätzlich von ihren selbständigen Einkünften zu entrichten. Sie sind somit mehrfach versichert, jedoch innerhalb gesetzlich festgelegter Höchstgrenzen.

1.6 Meldung beim Finanzamt

Der Betreuer meldet sich binnen eines Monats nach der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt, sofern dies bei der Gewerbeanmeldung nicht bereits durch die Gewerbebehörde erfolgt ist.

Eine kurze und formlose schriftliche Mitteilung ist ausreichend. Es gibt aber auch ein Formular dazu (Verf 24). Das Formular kann unter www.bmf.gv.at (Formulare – Steuern/Beihilfen – Fragebögen) heruntergeladen werden. Der vom Finanzamt ausgehändigte Fragebogen muss ausgefüllt an dieses zurückgesandt werden.

» Einkommensteuer

Zur Feststellung einer Einkommensteuerpflicht führen selbständige Personenbetreuer am besten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Zu den Betriebseinnahmen zählen neben dem Honorar auch eine mögliche Rückerstattung von Fahrtkosten sowie Sachleistungen (auch unbare Sachleistungen wie Kost und Logis).

» Sachbezug

Für die Bereitstellung von Kost und Quartier ist der Sachbezugswert für die volle freie Station in Höhe von 196,20 € pro Monat bzw. 98,10 € für einen halben Monat bzw. 6,54 € für einen Tag den Betriebseinnahmen hinzuzurechnen. Der Sachbezug erhöht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Einkommensteuer. Zu den Ausgaben zählen Fahrtkosten vom eigenen Wohnort oder Herkunftsland zum Wohnort der zu betreuenden Person.

Hinweis

Die Vorgangsweise bei der Vergabe einer Steuernummer ist im Finanzamt Bregenz anders wie im Finanzamt Feldkirch.

Finanzamt Bregenz

Das Finanzamt Bregenz vergibt generell eine Steuernummer.

Finanzamt Feldkirch

Aufgrund der Angaben im Fragebogen entscheidet das Finanzamt Feldkirch, ob eine steuerliche Veranlagung erfolgt (eine Steuernummer vergeben wird) oder nicht. Eine Steuernummer wird nur bei voraussichtlicher Überschreitung der Umsatzgrenze von netto 30.000 € pro Jahr oder der Einkommensgrenze (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) von 11.000 € pro Jahr vergeben.

» Umsatzsteuer

Hat der Personenbetreuer einen österreichischen Wohnsitz, so kann von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden: Umsätze von Kleinunternehmern sind (unecht) von der Umsatzsteuer befreit. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohnsitz hat und dessen Jahresumsätze im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht übersteigen. Betreibt der Betreuer sein Unternehmen von seinem Heimatstaat aus, so ist er in Österreich nicht umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis

Bei ausländischen Personenbetreuern könnte unter Umständen auch im Heimatstaat Steuerpflicht entstehen. Näheres regeln allenfalls bestehende Doppelbesteuerungsabkommen. Der Personenbetreuer muss eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen. Dies empfiehlt sich auch bei einem Jahreseinkommen unter 11.000 €. Diese kann im Falle einer Prüfung durch das Finanzamt vorgelegt werden und auch als Vorlage für die Sozialversicherung dienen.

1.7 Führen eines Haushaltsbuches

Im Haushaltsbuch sind sämtliche für die betreute Person getätigte Ausgaben sowie die jeweils erhaltenen Geldbeträge (z.B. Bargeld, Überweisung) einzutragen. Dieses ist über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

Die Ausgabengruppen sollten zumindest folgende Bereiche umfassen:

- Lebensmittel
- Reinigungszubehör und Waschmittel
- Haustierbedarf
- Zeitungen, Zeitschriften und Bücher
- Möbel
- Gebrauchsgegenstände
- Pflanzen und Zubehör
- Wäsche
- Kleidung

1.8 Beendigung der Gewerbetätigkeit oder Ruhendmeldung

Sollte die Betreuungstätigkeit in Österreich vorübergehend eingestellt bzw. überhaupt aufgegeben werden, muss die Gewerbeberechtigung entweder bei der zuständigen Wirtschaftskammer vorübergehend ruhendgemeldet oder bei der Gewerbebehörde gelöscht werden. Sonst können Folgekosten (Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage etc.) entstehen, die auch im Heimatstaat eingetrieben werden.

2) Förderungen der 24 Stunden Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Selbständigenmodell

Förderung auf Grund der staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern („Bundesförderung“)

» Voraussetzungen

- Es muss ein Betreuungsverhältnis durch Beschäftigung einer selbständigen Betreuungskraft im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen.
- Die vereinbarte Arbeitszeit beträgt mindestens 48 Stunden pro Woche.
- Die Betreuungsperson wird für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen.
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz.
- Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung; bei Beziehern von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehern von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung durch eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung nachzuweisen. Das Vorliegen einer psychiatrischen Erkrankung ist bei der Notwendigkeit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung durch Vorlage einer Bestätigung eines Facharztes für Neurologie und/oder Psychiatrie nachzuweisen.
- Der Personenbetreuer muss eine theoretische Ausbildung, entsprechend der Heimhelferausbildung laut Sozialbetreuungsberufegesetz, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ betreuen oder dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des GuKG bzw. Ärztegesetzes übertragen.

» Unterlagen, die dem Antrag beizulegen sind:

- letzter rechtskräftiger Bescheid / letztes Urteil über den Pflegegeldbezug
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger (Pflichtversicherung auf Grund eines Gewerbescheines gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG und keine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG beantragt)
- bei einer Betreuungskraft aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein Nachweis über die Sozialversicherung in diesem EU-Staat (insbesondere Formular E 101), und über die Einsatzzeit der Betreuungskraft von mindestens 48 Stunden pro Woche
- der Meldezettel der Betreuungskraft
- Nachweise über Einkommen und Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person bei Beziehern von Pflegegeld der Stufen 1 bis 4: Nachweis der Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung durch eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung. Bei Beziehern von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung durch eine begründete fachärztliche Bestätigung nachzuweisen. Das Vorliegen einer psychiatrischen Erkrankung ist durch Vorlage einer Bestätigung eines Facharztes für Neurologie und/oder Psychiatrie nachzuweisen.
- Bankbestätigung bzw. Kopie der Bankkarte oder Bankomatkarte

» Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt monatlich höchstens 550 € (auf Basis von zwei Betreuungspersonen) und zwar zwölf Mal jährlich. Für nur eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von 275 € monatlich geleistet werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

Was ist im Zusammenhang mit Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

- _ Das Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person darf 2.500 € monatlich nicht übersteigen. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen, Grundrenten, nach dem Sozialentschädigungsgesetz, Studienbeihilfen, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.
- _ Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 € für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. um 600 € für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Hinweis

*Bei Fragen dazu steht die Landesstelle des Bundessozialamtes zur Verfügung:
Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
T 05574 6838 DW 7235 Alfred Widtmann
E bundessozialamt@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at*

- » Förderung der 24 Stunden Betreuung durch das Land Vorarlberg („Landesförderung“)

Diese Förderung erhalten in Vorarlberg auch Pflegegeldbezieher in den Pflegestufen 1 und 2, sofern die Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung nachgewiesen wird.

3) Kosten

Personenbetreuer müssen mit der zu betreuenden Person bzw. mit deren Angehörigen einen Werkvertrag in schriftlicher Form abschließen, der die Bestandteile der Zusammenarbeit regelt (Entgelt, Leistungsumfang usw.).

Personenbetreuer sind grundsätzlich selbst für die Entrichtung der Sozialversicherungsabgaben, Steuern und sonstigen Ausgaben verantwortlich. Die Bemessung der Beiträge zur Sozialversicherung ist vom tatsächlichen Jahreseinkommen abhängig und erfolgt grundsätzlich auf Basis von regelmäßigen Vorauszahlungen und einer Nachbemessung auf Basis des Einkommensteuerbescheides. Die aktuellen Werte sind auf der Homepage der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu entnehmen: www.sozialversicherung.at

Einkommensteuer entsteht erst ab einem Einkommen über 11.000 €.

4) Anhang

Muster | Werkvertrag über Leistungen in der Personenbetreuung

Folgende Formulare finden Sie zum Herunterladen unter www.vorarlberg.at/senioren oder www.connexia.at/betreuungspflege

- _ Meldezettel und Information für den Meldepflichtigen
- _ Gewerbeanmeldung
- _ Neugründungsförderungsformular
- _ Formular | Versicherungserklärung für Gewerbetreibende und Gewerbeschafter
- _ Formular | Meldung beim Finanzamt
- _ Muster | Werkvertrag über Leistungen in der Personenbetreuung
- _ Ergänzung zum Werkvertrag – Dokumentation über die Übertragung pflegerischer Dienstleistungen
- _ Ergänzung zum Werkvertrag – Dokumentation über die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten
- _ Nachweis des ständigen Betreuungs- und Pflegebedarfs | 24 Stundenpflege
- _ Antrag für „Bundesförderung“
- _ Antrag für „Landesförderung“
(nur für Pflegegeldstufe 1 und 2)

Hinweis für folgenden Werkvertrag
Das Muster eines Werkvertrages über Leistungen in der Personenbetreuung wurde ursprünglich vom Bundesministerium für Soziales zur Verfügung gestellt und findet sich auch auf der Homepage der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Es können auch andere Vereinbarungen wie im Mustervertrag getroffen werden, insbesondere z.B. bei den Regelungen zur Endigung/Kündigung des Vertrages.

Vor allem beim Beginn einer Betreuung wird empfohlen, unter Punkt „3. Vertragsdauer“ des Werkvertrages die Möglichkeit eines befristeten Vertragsverhältnisses zu nutzen.

Werkvertrag über Leistungen in der Personenbetreuung gemäß § 159 GewO

betreffend die Betreuung von

Frau/Herr _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

1. Vertragspartner

Zutreffendes ankreuzen:

Auftraggeber (und Vertragspartner) der selbständigen Betreuungsperson ist

- die betreuungsbedürftige Person selbst, oder
- die Sachwalterin/der Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person oder
- dritte Personen (Angehörige, Vertrauenspersonen), die den gegenständlichen Vertrag zugunsten der zu betreuenden Person abschließen.

a) Auftraggeber/in

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

b) Auftragnehmer/in (Gewerbetreibender)

Name _____

Standort _____

Telefonnummer _____

*) Nicht Zutreffendes streichen

2. Vertragsgegenstand

(zutreffendes ankreuzen)

- Alle unter a) bis f) genannten Tätigkeiten

Nur folgende Tätigkeiten:

a) Haushaltsnahe Dienstleistungen, insbesondere

- Zubereitung von Mahlzeiten
- Vornahme von Besorgungen
- Reinigungstätigkeiten
- Durchführung von Hausarbeiten
- Durchführung von Botengängen
- Sorgetragung für ein gesundes Raumklima
- Betreuung von Pflanzen und Tieren
- Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)

b) Unterstützung bei der Lebensführung

- Gestaltung des Tagesablaufs
- Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen

c) Gesellschafterfunktion, insbesondere

- Gesellschaft leisten
- Führen von Konversation
- Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte
- Begleitung bei diversen Aktivitäten

d) Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben (zwingender Vertragsbestandteil gem. § 160 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 idgF.)

e) praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel

f) Organisation von Personenbetreuung

Sonstige (nicht oben angeführte) Dienstleistungen, wozu auch einzelne Tätigkeiten wie z.B. Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme, bei der Körperpflege sowie beim An- und Auskleiden und bei der Benützung der Toilette zählen, solange keine medizinischen Probleme vorliegen. Sonstige ärztliche und pflegerische Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie durch diplomiertes Pflegepersonal oder Ärzt/innen übertragen wurden.

*) Nicht Zutreffendes streichen

3. Vertragsdauer

(zutreffendes ankreuzen)

- Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am _____ und endet am _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Vertretung

Der Personenbetreuer/die Personenbetreuerin ist nicht persönlich leistungs verpflichtet. Der (die) Gewerbetreibende ist berechtigt, sich geeigneter Vertreter oder Gehilfen zu bedienen. Aus administrativen Gründen hat der (die) Gewerbetreibende dem Besteller sowie dem zu Betreuenden die Tatsache der Vertretung und die Person des Vertreters mitzuteilen. Für den Fall, dass sich der (die) Gewerbetreibende bei der Erfüllung des Vertrages zur Gänze oder auch nur teilweise einer Vertretung oder eines Gehilfen bedient, entsteht zwischen diesem Dritten und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis.

5. Abgaben und Sozialversicherung

Da es sich bei gegenständlicher Vereinbarung um einen Werkvertrag handelt, obliegt die Versteuerung des vereinbarten Werklohns dem (der) Gewerbetreibenden. Für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. den Abschluss einer eventuellen Pflichtversicherung hat der (die) Gewerbetreibende selbst zu sorgen.

6. Weisungsfreiheit

Ein Weisungsrecht des/der Auftraggebers/in gegenüber dem/der Gewerbetreibenden besteht nicht.

7. Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit

Der Betreuer / die Betreuerin hat bei der Leistungserbringung für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Setzung von Maßnahmen der Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen, die Rücksichtnahme auf dem zu Betreuenden auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu Betreuenden.

*) Nicht Zutreffendes streichen

8. Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall

Die betreuende Person verpflichtet sich, im Notfall und bei von ihr erkannten Änderungen des Allgemeinzustandes oder des Verhaltens der betreuungsbedürftigen Person (wie z.B. Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person(en) zu kontaktieren

a) Name _____
Anschrift _____
Tel. _____

b) Name _____
Anschrift _____
Tel. _____

c) Name _____
Anschrift _____
Tel. _____

Bei Gefahr im Verzug ist die betreuende Person verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Situation faktisch und ethisch angemessen sind, um der körperlichen Integrität und der Würde der betreuungsbedürftigen Person gerecht zu werden.

Die Zutrittsmöglichkeit für Personenbetreuer/innen zum Wohnbereich ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber unbedingt sicherzustellen. Sollte der/die Auftraggeber/in nicht in der Lage sein, für den Zutritt in den Wohnbereich selbst zu sorgen oder den Zutritt durch eine Vertrauensperson sicherzustellen, ist der Zutritt durch folgende Zugangsmöglichkeiten sichergestellt (**Zutreffendes ankreuzen**):

- Schlüsselsafe
- Zweitschlüssel
- Hinterlegung bei Vertrauensperson

*) Nicht Zutreffendes streichen

9. Entgelt

(zutreffendes ankreuzen)

Der Werklohn für die zu erbringenden Leistungen beträgt

- _____ EUR incl. Ust. pro Stunde
- _____ EUR incl. Ust. Pro Woche
- _____ EUR incl. Ust. pro Monat
- _____
- _____

und ist

- in bar zu leisten
- auf das Konto bei der

Bank _____

BLZ _____

Kt. Nr. _____

lautend auf _____

zu überweisen.

10. Endigung/Kündigung des Vertrages

Der Personenbetreuungsvertrag wird durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgelöst. Der/die Gewerbetreibende hat ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.

11. Dokumentation

Der/die Personenbetreuer/in verpflichtet sich, eine ausreichende und regelmäßige Dokumentation über die erbrachten Leistungen zu führen und diese dem/der Auftraggeber/in sowie allenfalls jenen Angehörigen von Gesundheitsberufen, in deren Behandlung oder Pflege die betreute Person steht, zugänglich zu machen.

Auftraggeber/in

Auftragnehmer (Betreuer/in)

Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift

*) Nicht Zutreffendes streichen



IV Das Unselbständigenmodell – der unselbständige Personenbetreuer

1) Die wichtigsten Schritte im Überblick

- 1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
- 1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden
- 1.3 Abschluss eines Dienstvertrages
- 1.4 Lohnnebenkosten
- 1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung
- 1.6 Meldung beim Finanzamt

1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Betreuer aus EU- und EWR-Staaten brauchen keine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sofern die zu betreuende Person Pflegegeld bezieht und die Tätigkeit im Rahmen einer Vollversicherungspflichtigen Beschäftigung (also über der Geringfügigkeit) ausgeführt wird.

Für Personen aus allen anderen Staaten hat der zu Betreuende die entsprechenden Bewilligungen einzuholen.

AMS, Rheinstraße 33, 6900 Bregenz,
T 05574 691-0, E ams.vorarlberg@ams.at,
www.ams.at

1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden

Die Betreuungskraft muss ihren Wohnsitz in Österreich binnen drei Tagen beim Gemeindeamt anmelden. Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- _ Meldezettel, vom Unterkunftgeber (Wohnungseigentümer oder Mieter) unterschrieben
- _ Reisepass
- _ Geburtsurkunde
- _ Nachweis eines akademischen Grades (falls kein Reisepass mit aktuellen Daten vorliegt)

Die Anmeldung muss persönlich oder postalisch erfolgen. Sie kann aber auch durch einen Boten überbracht werden. Anmeldungen per Fax oder E-Mail sind derzeit gesetzlich nicht möglich. Das Meldezettel-Formular kann vom Internet heruntergeladen werden: www.help.gv.at/Content.Node/documents/meldez.pdf

» Für EWR-Bürger
Spätestens nach drei Monaten ab Niederlassung haben EWR-Bürger eine Anmeldebescheinigung von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

1.3 Abschluss eines Dienstvertrages

Zwischen dem Betreuer und der betreuungsbedürftigen Person bzw. einem Angehörigen oder einem Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Ein Mustervertrag liegt diesem Leitfaden bei. Dieser kann auch von folgenden Internet-Seiten heruntergeladen werden: www.bmwfj.gv.at oder www.bundessozialamt.gv.at.

Bei den einzelnen Vertragsteilen ist (wie beim weiter hinten beigefügten Mustervertrag) auf Folgendes zu achten:

» Entlohnung

Bei der Vereinbarung über die Entlohnung kann man sich am Mindestlohntarif für Hausangestellte orientieren. Dabei darf das vereinbarte Entgelt die im Mindestlohntarif vorgesehene Entlohnung nicht unterschreiten. Die Mindestlohntarife sind im Internet unter www.bmask.gv.at zu finden. Zusätzlich ist der Arbeitgeberanteil bei der Sozialversicherung und beim Finanzamt zu begleichen.

» Arbeitszeit

Das Hausbetreuungsgesetz sieht Arbeitszeitregelungen vor, die eine 24 Stunden Betreuung ermöglichen. Nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine Freizeit von derselben Dauer erfolgen.

» Mitarbeitervorsorgekasse

Siehe dazu: 1.4 Lohnnebenkosten

» Dokumentation

– Personenbetreuer haben ihre erbrachten Dienstleistungen inklusive der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist den Vertragsunterzeichnern sowie den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen.

- Aufzeichnung der Arbeitszeiten
- Weitere Dokumentationspflicht in Absprache mit dem Arbeitgeber

1.4 Lohnnebenkosten

Sozialversicherungsbeiträge, sonstige Umlagen und Nebenbeträge, Beiträge zur Mitarbeitervorsorge und Steuern sind anteilmäßig von der Betreuungskraft (Dienstnehmeranteil) und vom zu Betreuenden (Dienstgeberanteil) zu tragen. Die Lohnnebenkosten sind vom zu Betreuenden oder dessen Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter termingerecht an die Gebietskrankenkasse bzw. an das Finanzamt abzuführen.

1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung

Der Arbeitgeber meldet die Betreuungskraft vor Arbeitsantritt bei der Gebietskrankenkasse an. Die Anmeldung hat grundsätzlich in elektronischer Form mittels ELDA zu erfolgen (nähere Informationen unter www.elda.at). Mangels technischer Voraussetzungen kann der Arbeitgeber ausnahmsweise eine Anmeldung mit dem entsprechenden Papierformular erstatten. Eine Kopie der Anmeldung ist der Betreuungskraft zu übergeben. Die Mitarbeiter der Gebietskrankenkasse sind bei der Anmeldung gerne behilflich.

Der Sozialversicherungsbeitrag ist selbst zu berechnen und an den zuständigen Krankenversicherungsträger abzuführen. Damit keine Fristen übersehen werden, ist für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ein Abbuchungsauftrag empfehlenswert.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom monatlichen Entgelt berechnet. Zu beachten ist dabei der Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte (abrufbar unter www.bmask.gv.at). Auch durch den Dienstgeber gewährte Sachbezüge und Sonderzahlungen gehören zum beitragspflichtigen Entgelt.

- » Sozialversicherungsbeitrag für Dienstgeber
21,83 % (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Wohnbauförderungsbeitrag und Insolvenz-Entgelt-sicherungszuschlag)
- » Sozialversicherungsbeitrag für Dienstnehmer
18,07 % (Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag)

Hinweis

Der Dienstgeber muss einmal pro Jahr eine Lohnzettelmeldung (Formular L 16) mit den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Daten erstatten. Die Übermittlung des L 16 ist elektronisch mittels ELDA bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Lohnzettelmeldung mit dem amtlichen Vordruck L 16 in Papierform bis spätestens Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres an das zuständige Finanzamt erstattet werden. Wird das Dienstverhältnis beendet, so ist die Betreuungskraft bei der Gebietskrankenkasse abzumelden. Die Übermittlung des L 16 an die Gebietskrankenkasse oder an das Finanzamt muss in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonats nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen.

1.6 Meldung beim Finanzamt

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer selbst zu berechnen, einzubehalten und bis zum 15. des folgenden Kalendermonates an das zuständige Finanzamt abzuführen. Er haftet für die Einbehaltung und Abfuhr:

Der Betreuungsperson ist monatlich eine Lohnabrechnung auszustellen. Für die Betreuungsperson ist ein Lohnkonto zu führen.

Sofern die Betreuungskraft nicht den Rechtsvorschriften über Sozialversicherung eines anderen Staates unterliegt, hat der Arbeitgeber an das zuständige Finanzamt den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds zu entrichten, wenn die Summe der monatlichen Bezüge aus allen Dienstverhältnissen 1.095 € übersteigt.

» Sachbezug

Für die Bereitstellung von Kost und Quartier ist der Sachbezugswert für die volle freie Station in Höhe von 196,20 € pro Monat bzw. 98,10 € für einen halben Monat bzw. 6,54 € für einen Tag dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Der Sachbezug erhöht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.

Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende Januar bzw. bei elektronischer Übermittlung bis Ende Februar den Jahreslohnzettel an das zuständige Finanzamt (und den Krankenversicherungsträger) zu übermitteln.

2) Förderungen der 24 Stunden Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Unselbständigenmodell

Förderung auf Grund der staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern („Bundesförderung“)

» Voraussetzungen

- Es muss ein unselbständiges Betreuungsverhältnis im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen. Dies kann in Form der Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einem Angehörigen oder eines Vertrages dieser Person mit einem gemeinnützigen Anbieter bestehen.
- Nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens der gleichen Dauer gewährt werden.
- Die vereinbarte Arbeitszeit beträgt mindestens 48 Stunden pro Woche.
- Die Betreuungsperson wird für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen.
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz.
- Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung; bei Beziehen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung durch eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung nachzuweisen. Das Vorliegen einer psychiatrischen Erkrankung ist bei der Notwendigkeit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung durch Vorlage einer Bestätigung eines Facharztes für Neurologie und/oder Psychiatrie nachzuweisen.

- Der Personenbetreuer muss eine theoretische Ausbildung, entsprechend der Heimhelferausbildung laut Sozialbetreuungsberufegesetz, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ betreuen oder dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des GuKG bzw. Ärztegesetzes übertragen.

» Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt monatlich höchstens 1.100 € (auf Basis von zwei Betreuungspersonen) und zwar zwölf Mal jährlich. Für nur eine unselbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von 550 € monatlich geleistet werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

- » Was ist im Zusammenhang mit Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?
- Das Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person darf 2.500 € monatlich nicht übersteigen. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Studienbeihilfen, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.
- Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 € für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. um 600 € für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Hinweis

*Bei Fragen dazu steht die Landesstelle des Bundessozialamtes zur Verfügung:
Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
T 05574 6838 DW 7235 Alfred Widtmann
E bundessozialamt@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at*

Förderung der 24 Stunden Betreuung durch das Land („Landesförderung“)

Diese Förderung erhalten in Vorarlberg auch Pflegegeldbezieher in den Pflegegeldstufen 1 und 2, sofern die Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung nachgewiesen wird.

3) Kosten

Die Kostenberechnung für unselbständige Personenbetreuer orientiert sich am Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte für Vorarlberg.

4) Anhang

Muster | Arbeitsvertrag

Folgende Formulare finden Sie zum Herunterladen unter www.vorarlberg.at/senioren oder www.connexia.at/betreuungpflege

- _ Meldezettel und Information für den Meldepflichtigen
- _ Muster | Arbeitsvertrag
- _ Nachweis des ständigen Betreuungs- und Pflegebedarfs | 24 Stunden Pflege
- _ Antrag für „Bundesförderung“
- _ Antrag für „Landesförderung“ (nur für Pflegegeldstufen 1 und 2)

Folgende Formulare für die Sozialversicherung finden Sie unter: www.vgkk.at

Grundsätzlich sind alle Meldungen an die Gebietskrankenkasse in elektronischer Form mittels ELDA zu erstatten. Dennoch finden Sie folgende Formulare zum Download auf der Homepage der Vorarlberger Gebietskrankenkasse unter www.vgkk.at:
Anforderung einer Beitragskontonummer, Meldung Sonderzahlung, Arbeits- und Entgeltbestätigung Krankengeld, Arbeits- und Entgeltbestätigung Wochengeld, Meldung des Service-Entgelts durch Vorschreibetriebe, Meldung zum Mitarbeitervorsorgebeitrag durch Vorschreibetriebe, Abbuchungsauftrag.

Arbeitsvertrag für die Betreuung von Personen im Privathaushalt

Die untenstehend bezeichneten Vertragspartner/innen schließen folgenden Arbeitsvertrag zur Personenbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG) betreffend die Betreuung von

Frau/Herrn: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

1. Arbeitgeber/in: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

2. Arbeitnehmer/in: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses: _____

4. Dauer des Arbeitsverhältnisses:

Auf bestimmte Zeit bis *) _____

oder

auf unbestimmte Zeit *)

5. Probezeit mit jederzeitiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses (höchstens 1 Woche):

*) Nicht Zutreffendes streichen

6. Kündigungsfrist:

Nach der Probezeit bzw. im Befristungsfall bei Verlängerung des Arbeitsverhältnisses auf ein solches auf unbestimmte Zeit wird eine Kündigungsfrist von
einer Woche *)
zwei Wochen *)
vereinbart.

7. Automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Tod der zu betreuenden Person.

8. Arbeitsort:

Wohnsitz der zu betreuenden Person.

9. Tätigkeit:

Personenbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 3 HBeG.

10. Entlohnung:

- Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte für das Bundesland _____
- Vereinbarter Geldbezug: _____
- Sonderzahlungen: Zwei Bruttomonatsbarbezüge Urlaubszuschuss, ein Bruttomonatsbarbezug Weihnachtsremuneration.
- Dem/der Personenbetreuer/in ist ein Wohnraum sowie die volle Verpflegung zur Verfügung zu stellen.
- Alle Entgeltzahlungen erfolgen monatlich im Nachhinein auf das vom/von der Arbeitnehmer/in namhaft zu machende Konto.

11. Erholungsurlaub:

Ausmaß laut Urlaubsgesetz 30 Werktage.

12. Arbeitszeit:

Dauer der Arbeitsperiode (höchstens 14 Tage): _____

Vereinbarte Arbeitszeit in zwei aufeinander folgenden Wochen (höchstens 128 Stunden):

Darüber hinausgehende Bereitschaftszeiten nach § 3 Abs. 2 HBeG: _____

Gesamtdauer der Ruhepausen pro Tag (mindestens drei Stunden): _____

13. Mitarbeitervorsorgekasse:

Ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse: _____

Anschrift: _____

*) Nicht Zutreffendes streichen

14. Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit:

Der/die Arbeitnehmer/in hat bei der Erbringung seiner/ihrer Arbeitsleistungen für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Arbeitsleistungen, die Rücksichtnahme auf dem/die zu Betreuende/n auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des/der zu Betreuenden.

15. Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall:

Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, im Notfall und bei Änderungen im Allgemeinzustand oder im Verhalten der betreuungsbedürftigen Person (wie. z.B. bei Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person(en) zu kontaktieren:

1) Name: _____

 Anschrift: _____

 Telefon: _____

2) Name: _____

 Anschrift: _____

 Telefon: _____

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Situation faktisch und ethisch angemessen sind, um der körperlichen Integrität oder der Würde der betreuungsbedürftigen Person gerecht zu werden.

Die Zutrittsmöglichkeit für den/die Arbeitnehmer/in zum Wohnbereich ist vom/von der Arbeitgeber/in unbedingt sicherzustellen. Sollte der/die Arbeitgeber/in nicht in der Lage sein, für den Zutritt in den Wohnbereich selbst zu sorgen oder den Zutritt durch eine Vertrauensperson sicherzustellen, ist der Zutritt durch folgende Zugangsmöglichkeit sichergestellt (Zutreffendes ankreuzen):

Schlüsselsafe

Zweitschlüssel

Hinterlegung bei Vertrauensperson

16. Achtung der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre:

Der/die Arbeitnehmer/in achtet die Persönlichkeitsrechte der betreuungsbedürftigen Person, insbesondere deren Recht auf anständige Begegnung, auf Achtung der Privat- und Intimsphäre und auf Wahrung des Brief, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

*) Nicht Zutreffendes streichen

17. Verschwiegenheitspflicht

Der/die Arbeitnehmer/in ist zur Verschwiegenheit über alle ihm/ihr in Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet, soweit er/sie nicht davon befreit wurde oder sich nicht eine Auskunftspflicht aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Arbeitnehmer/in:

Arbeitgeber/in:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)



V Rechtliche Grundlagen, die die 24 Stunden Betreuung und deren Förderung regeln

- _ Ausländerbeschäftigungsgesetz
- _ Bundes-Pflegegeldgesetz
- _ Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz
- _ Gewerbeordnung
- _ Hausbetreuungsgesetz
- _ Bundes-Pflegegeldgesetz samt Richtlinien zur Förderung der 24 Stunden Betreuung
- _ Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistung zu setzen haben
- _ Neugründungsförderungsgesetz
- _ Pflege-Verfassungsgesetz
- _ Richtlinien zur Unterstützung der 24 Stunden Betreuung
- _ Sozialbetreuungsberufegesetz
- _ Standes- und Ausübungsregeln

Folgende rechtliche Grundlagen finden Sie zum Herunterladen unter:

www.vorarlberg.at/senioren oder
www.connexia.at/betreuungspflege

- _ Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz
- _ Gewerbeordnung
- _ Hausbetreuungsgesetz
- _ Pflege-Verfassungsgesetz
- _ Richtlinien zur Unterstützung der 24 Stunden Betreuung
- _ Sozialbetreuungsberufegesetz
- _ Standes- und Ausübungsregeln



VI Wichtige Links und Adressen

Informationen und Tipps
für die Personenbetreuer

Gründerservice der
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
T 05522 305-1144
E gruender.service@wkv.at
www.gruenderservice.at

Weiterführende Informationen:
Sozialversicherung, Steuer, Förderung

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15, 6900 Bregenz
T 05574 511-24129
E anita.kresser@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at

Bundessozialamt, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
T 05574 6838 DW 7235
E bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at

Finanzamt Bregenz
Brielgasse 19, 6900 Bregenz
T 05574 692
www.bmf.gv.at

Finanzamt Feldkirch
Reichsstraße 154, 6800 Feldkirch
T 05522 301
www.finanzamt-feldkirch.at

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen
Wirtschaft, Landesstelle Vorarlberg
Schloßgraben 14, 6801 Feldkirch
T 05 0808-2029
E vs.vbg@svagw.at, www.svagw.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse
Jahngasse 4, 6850 Dornbirn
T 050 8455
E vgkk@vgkk.at, www.vgkk.at

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1, 1010 Wien
T 01 71100-0
E service@bmwfj.gv.at, www.bmwfj.gv.at

Hilfsorganisationen und Anlaufstellen
zur 24 Stunden Betreuung

Vorarlberg

ARGE Mobile Hilfsdienste
Saalbaugasse 2, 6800 Feldkirch
T 05522 78101
E arge@mohi.at, www.mohi.at

Landesverband Hauskrankenpflege
Office am Rathausplatz
Am Rathausplatz 4/5. Stock, 6850 Dornbirn
T 05572 34935
E office@hauskrankenpflege-vlbg.at,
www.hauskrankenpflege-vlbg.at

Vorarlberger Betreuungspool gGmbH
 Servicestelle Feldkirch
 Saalbaugasse 2, 6800 Feldkirch
 T 05522 78101

Servicestelle Dornbirn
 Am Rathausplatz 4/5. Stock, 6850 Dornbirn
 T 05572 386568
 E office@betreuungspool.at
 www.betreuungspool.at

Österreich

Plattform für pflegende Angehörige des
 Bundesministeriums für Soziales und
 Konsumentenschutz
 www.pflegedaheim.at

Fragen zur Gewerbeordnung

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
 Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz
 T 05552 6136-0
 E bhbludenz@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/bhbludenz

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
 Gebäude 1 – Bahnhofstraße 41
 6900 Bregenz
 T 05574 4951-0
 E bhbregenz@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/bhbregenz

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
 Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn
 T 05572 308-0
 E bhdornbirn@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/bhdornbirn

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
 Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch
 T 05522 3591-0
 E bhfeldkirch@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/bhfeldkirch

Gründerservice der
 Wirtschaftskammer Vorarlberg
 Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
 T 05522 305-1144
 E gruenderservice@wkv.at
 www.gruenderservice.at

Fragen zur „Betrieblichen Vorsorge“
 (Abfertigung neu)

Plattform Mitarbeitervorsorgekassen
 www.mitarbeitervorsorgekassen.at

Fragen zu Bewilligungen nach dem
 Ausländerbeschäftigungsgesetz

Arbeitsmarktservice Österreich
 www.ams.or.at

Quellennachweis

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- Daheim statt ins Heim | Leitfaden der Wirtschaftskammer
- 24 Stunden Betreuung zu Hause | Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- Erläuterungen zur Regierungsvorlage: www.help.gv.at